

§ 1 Geltungsbereich

Bei Nutzung des girocard-Systems durch den VP gilt zusätzlich zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der LAVEGO AG („AGB“) diese „Entgeltvereinbarung der LAVEGO AG für girocard Umsätze“ („Entgeltvereinbarung“) im Verhältnis zwischen LAVEGO und dem VP. Die nachstehend verwendeten Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie in den AGB. § 22 der AGB gilt für die Entgeltvereinbarung entsprechend.

§ 2 Hinweis auf bestimmte Regelungen in den Händlerbedingungen

- I. Die Händlerbedingungen geben in Ziff. 2 vor, dass der VP den Zahler mittels geeigneter Hinweise darauf aufmerksam machen muss, falls Debitkarten mit einem girocard-Zeichen gem. Ziff. 2.3 des Technischen Anhangs vom VP aufgrund einer fehlenden Entgeltvereinbarung nicht akzeptiert werden.
- II. Eine Akzeptanz von Transaktionen im girocard-System ohne gültige Entgeltvereinbarung ist dem VP nach Ziff. 6 der Händlerbedingungen untersagt.

§ 3 Regelungen für die LAVEGO-Leistung „Entgeltvereinbarung“

- I. Der VP beauftragt LAVEGO als Beauftragten im Sinne von Ziff. 6 der Händlerbedingungen, Vereinbarungen über die dort genannten girocard-Händlerentgelte mit den Emittenten von girocards („Issuer“) zu treffen. Der VP erteilt LAVEGO eine Vollmacht zur Abgabe der hierfür ggf. erforderlichen Willenserklärungen des VP gegenüber den Issuern und befreit LAVEGO von den Vorschriften des § 181 BGB. Das für den VP jeweils geltende girocard-Händlerentgelt wird im Vertrag geregelt. Mit dem Abschluss des Vertrages stimmt der VP zu, dass LAVEGO im Namen des VP ein girocard-Händlerentgelt in der jeweils vereinbarten Höhe vereinbaren darf.
- II. LAVEGO ermittelt die von dem VP an die Issuer zu zahlenden girocard-Händlerentgelte, rechnet diese im Namen der Issuer gegenüber dem VP ab, zieht sie für die Issuer von dem VP ein und leitet sie an die Issuer oder deren Beauftragte weiter.
- III. Von dem girocard-Händlerentgelt, das LAVEGO für den VP jeweils vereinbart, kann LAVEGO gegenüber den Issuern einen Teilbetrag als Entgelt für die von LAVEGO den Issuern gegenüber erbrachte Vermittlungsleistung einbehalten und muss nur den mit den Issuern vereinbarten Restbetrag an diese oder deren Beauftragten abführen. Zusätzlich kann LAVEGO mit dem VP für die Abrechnung des Entgeltes im Sinne von Ziff. 6 der Händlerbedingungen ein Serviceentgelt vereinbaren.

§ 4 Laufzeit und Kündigung der Entgeltvereinbarung

- I. Soweit die Entgeltvereinbarung nicht gekündigt oder anderweitig vorzeitig beendet wird, hat sie dieselbe Laufzeit wie der Vertrag.
- II. Der VP und LAVEGO sind berechtigt, die Entgeltvereinbarung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zu kündigen. Teilkündigungen der Entgeltvereinbarung sind nicht zulässig. Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- III. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- IV. Sofern der VP und LAVEGO keine hiervon abweichende Vereinbarung getroffen haben, endet mit der Beendigung der Entgeltvereinbarung die Pflicht von LAVEGO, Transaktionen im girocard-System für den VP abzuwickeln. Wenn der VP und LAVEGO die weitere Abwicklung von Transaktionen im girocard-System vereinbaren, ist LAVEGO nach einer Beendigung der Entgeltvereinbarung zur Abwicklung von Transaktionen im girocard-System nur verpflichtet, wenn und solange der VP gegenüber LAVEGO das Bestehen eigener Vereinbarungen über girocard-Händlerentgelte im Sinne von Ziff. 6 der Händlerbedingungen mit allen Issuern nachweist.